

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

04.04.1956

Geschäftszahl

7Ob148/56; 7Ob232/56; 5Ob86/60; 3Ob586/77; 4Ob529/79; 1Ob649/84; 8Ob584/88; 8Ob603/92; 6Ob585/94; 1Ob250/00x; 3Ob183/03p; 1Ob134/04v

Norm

NWG §2 Abs1;

Rechtssatz

Der Mangel einer ausreichenden Wegverbindung ist auf eine auffallende Sorglosigkeit zurückzuführen, wenn erst durch eine Bauführung das Bedürfnis nach einer Wegverbindung entstanden ist, das durch die bisher bestandenen Möglichkeiten des Zuganges und der Zufahrt nicht befriedigt wird und der Bauführer sich nicht vor Errichtung des Baues um die Sicherung einer ausreichenden Wegverbindung gekümmert hat.

Entscheidungstexte

TE OGH 1956/04/04 7 Ob 148/56

Veröff: NZ 1956,107

TE OGH 1956/05/09 7 Ob 232/56

TE OGH 1961/04/26 5 Ob 86/60

Ähnlich

TE OGH 1977/07/12 3 Ob 586/77

Vgl auch

TE OGH 1979/06/12 4 Ob 529/79

Vgl auch

TE OGH 1984/10/08 1 Ob 649/84

TE OGH 1989/02/23 8 Ob 584/88

Auch; Beisatz: Daher hat sich der Erwerber eines Grundstückes darüber Gewißheit zu verschaffen, ob sein Grundstück, dessen Ausmaß und Grenzen aus der Natur und aus der Grundstücksmappe hervorgehen, überhaupt direkt an das öffentliche Wegenetz anschließt. (T1) Veröff: RZ 1989/45 S 120

TE OGH 1992/09/24 8 Ob 603/92

Auch; Beis wie T1

TE OGH 1994/07/13 6 Ob 585/94

Beisatz: Eine auffällige Unkenntnis, daß alle Baugesetze für die Bewilligung eines Bauvorhabens eine ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz vorsehen, fiel aber dem Bauführer zur Last. (T2)

TE OGH 2000/11/28 1 Ob 250/00x

Auch; Beisatz: Grundsätzlich hat der Erwerber eines Grundstückes für dessen hinreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz selbst Vorsorge zu treffen. (T3)

TE OGH 2003/09/26 3 Ob 183/03p

Vgl aber; Beisatz: Weder die "Sicherung einer Kommunikation" noch Erkundigungen über allfällige Wegeverbindungen vor dem Liegenschaftserwerb bilden einen Selbstzweck. Demnach kann eine auffallende Sorglosigkeit nur dann vorliegen, wenn der Erwerber durch die "Sicherung einer Kommunikation" oder durch Erkundigungen eine an die Stelle der Begründung eines Notwegs tretende zumutbare Alternative zur Herstellung der die ordentliche Bewirtschaftung oder Benützung seiner Liegenschaft erst ermöglichenden Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz hätte in Erfahrung bringen können. (T4); Veröff: SZ 2003/113

TE OGH 2004/07/01 1 Ob 134/04v

Auch; Beisatz: Der Zweck des Notwegegesetzes umfasst nicht auch das Interesse des Erwerbers einer - wegen dessen Bauvorhabens - einer breiteren Zufahrt bedürftigen Liegenschaft an der Erhaltung eines beim Erwerb erzielten Vermögensvorteils. (T5)

Rechtssatznummer

RS0071060